

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Franz Schindler

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Abg. Dr. Sepp Dürr

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 e** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
(Drs. 17/3232)**

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Das Wort hat Herr Kollege Franz Schindler von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich räume ein, dass wir diesen Gesetzentwurf schon einmal, nämlich im Dezember 2009, eingebracht haben. Aber im neuen Landtag haben wir eine neue Initiative ergriffen, damit die neuen Kolleginnen und Kollegen, die es damals nicht miterleben konnten, die Chance bekommen, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen.

Worum geht es? - Gemäß Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen. – Hiervon wird gelegentlich Gebrauch gemacht; am auffälligsten war dies zuletzt bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über den Zuschnitt der Landtagsausschüsse. Dieser Streitpunkt ergab sich zu Beginn der letzten Legislaturperiode. Damals haben vier der neun Richter ein Sondervotum abgegeben. So weit, so gut. – Allerdings heißt es im Gegensatz zu der entsprechenden Vorschrift über das Bundesverfassungsgericht im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, dass das Sondervotum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. - Die Öffentlichkeit erfährt also nicht, ja, darf gar nicht erfahren, wer ein Sondervotum abgegeben hat. Im Übrigen kann das Bundesverfassungsgericht im Gegensatz zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof auch das Abstimmungsergebnis in der Entscheidung bekannt geben; in Bayern ist das nicht zulässig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind der Auffassung, dass die genannten Vorschriften im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof antiquiert sind und insbesondere nicht dem Gebot der Transparenz entsprechen.

(Beifall bei der SPD)

Die hiergegen im Laufe der Beratungen vor mittlerweile fünf Jahren und möglicherweise jetzt wieder eingebrachten Einwände greifen und überzeugen nicht. Insbesondere greift das Argument nicht, dass die Unabhängigkeit des Gerichts und der einzelnen Richter in Gefahr gerate, wenn die Richter ein Sondervotum mit ihrem Namen kennzeichnen müssen. Niemand ist jemals auf die Idee gekommen, dies beim Bundesverfassungsgericht auch nur in Erwägung zu ziehen.

Als weiteres Argument wird vorgebracht, man müsse doch bedenken, dass Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht auf Lebenszeit gewählt werden und nicht nur eine Amtsperiode ableisten dürfen, sondern wiedergewählt werden möchten, und weil sie wiedergewählt werden möchten, haben sie möglicherweise Angst, bekannt zu geben, wie sie in ihrem Innersten denken, und deswegen unterlassen sie ein Sondervotum. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, welche Meinung haben Sie eigentlich von den Damen und Herren Verfassungsrichtern in Bayern? – Wir haben eine sehr hohe Meinung von ihnen und sind fest davon überzeugt, dass jeder Richter und jede Richterin seine beziehungsweise ihre innerste Überzeugung zum Ausdruck bringt und nicht auf eine mögliche Wiederwahl schießt.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Wir haben offensichtlich eine viel höhere Meinung von dem Selbstbewusstsein und der Selbsteinschätzung der Richter als Sie.

Außerdem wird argumentiert, dass nicht die einzelne Person Recht spreche, sondern die Urteile im Namen des Volkes und beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Namen des Freistaates Bayern ergingen. Auch dieser Einwand überzeugt nicht. In

jedem Amtsgericht und in jedem Landgericht steht selbstverständlich der Name des Richters vor der Verhandlung außen am Aushang, und der Richter steht selbstverständlich mit seiner ganzen Person für das Urteil, das er unterschreibt. Er steht also zu der Entscheidung, die er im Namen des Volkes fällt. Warum soll sich das bitte beim Verfassungsgerichtshof anders verhalten? - Warum braucht man hier diese Anonymität? -

(Beifall bei der SPD)

Letztlich geht es um einen Akt der Emanzipation des Gerichts und der Herstellung von Transparenz. Deswegen hoffe ich, dass der neue Landtag reif für eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Herr Kollege Jürgen W. Heike von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Herr Kollege Schindler, wir sind bei den aufgeworfenen Fragen immer noch verschiedener Meinung, und das wird sich auch so schnell nicht ändern.

(Volkmar Halbleib (SPD): Ja, das ist sehr bedauerlich!)

Wir haben bei der letzten Gelegenheit durchaus lange und fundiert darüber diskutiert. Wir haben das im Ausschuss noch einmal diskutiert. Was hat sich geändert, dass Sie eine Änderung brauchen? Sicherlich meinen Sie die Mehrheitsverhältnisse.

(Markus Rinderspacher (SPD): Ihre Meinung hat sich auch bei der Atomkraft geändert!)

Tatsache ist, dass eine eindeutige Situation vorliegt: Für die Urteile des Verfassungsgerichtshofs in Bayern gilt, dass jeder Richter ein Sondervotum abgeben kann, mit dem er seine eigene abweichende Meinung niederlegt. Das ist richtig. Das ist wichtig.

Das ist auch bereits vorhanden. Der Name des Verfassers und das Stimmenverhältnis werden nicht bekanntgegeben. Sie nennen die Argumente schon selber. Sie sagen, der einzelne Richter könne mutig sein und eine andere Meinung vertreten. Wir haben von unseren Richtern eine andere Meinung. Wir halten unsere Richter für so stark und mutig, dass sie das gar nicht nötig haben.

(Widerspruch bei der SPD)

Richtig ist, dass die Beispiele, die Sie bisher genannt haben, nämlich den Bund und Hamburg, an dieser Stelle überhaupt nicht verwendet werden können. Erstens: Ich wiederhole mich. In Bayern hat sich die Regelung wiederholt bewährt. Zweitens: Wir stärken die Unabhängigkeit der Richter. Drittens: Das Kollegialorgan Gericht steht im Mittelpunkt und nicht der Einzelne. Viertens: Der Antrag ist nicht sauber. Das sollte man nicht vergessen. Schauen Sie sich doch einmal Artikel 19 Absatz 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes an. Es ist übersehen worden, dass dieser auch verändert werden müsste. Das ist nicht zustimmungsfähig.

Im Endeffekt ist es ganz deutlich: Ich vergleiche die Unterschiede zu Hamburg und dem Bund. Der Bundesverfassungsgerichtshof wählt seine Richter für zwölf Jahre ohne Wiederholung. Der Hamburger Verfassungsgerichtshof wählt seine Richter für sechs Jahre und kann allerhöchstens eine zweite Periode gewähren. In Bayern werden die Berufsrichter für acht Jahre gewählt. Diese acht Jahre können fortgesetzt werden. Die ehrenamtlichen Richter, die auch aus dem Landtag rekrutiert werden, werden für eine Legislaturperiode gewählt; eine Wiederholung ist möglich.

Nach allem, was Sie uns heute erzählt haben, kann ich zusammenfassend feststellen: Änderungen, die uns dazu zwingen würden, etwas anders zu machen, gibt es nicht. Es gibt aber sehr wohl erfolgreiche und gute Arbeit. Deshalb bleiben wir dabei und lehnen Ihren Antrag ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. - Als Nächster hat Herr Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Neuer Landtag, neues Glück. Den Gesetzentwurf kennen wir bereits aus der letzten Legislaturperiode. Er geht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu den Ausschussbesetzungen zurück, die erdenklich knapp erging. Man sollte sich einmal die Frage stellen, warum sich ein Richter, der ein Mindervotum abgibt, auch in einem Kollegialorgan nicht mit Namen dazu bekennen können sollte.

(Jürgen W. Heike (CSU): Müssen!)

– Ja, müssen oder können, das ist die Frage.

Man kann sich nicht hinter einem anonymen Organ verstecken. Richterinnen und Richter sind Persönlichkeiten, die zu ihrer Meinung stehen und diese vertreten können, selbst wenn es sich um eine Mindermeinung handelt. Das hat nichts damit zu tun, dass die Unabhängigkeit des Gerichtes infrage gestellt wird. Zur Unabhängigkeit eines Gerichtes würde es passen, wenn man die Persönlichkeiten kennt. Denn man steht mit seinem Namen für eine Meinung, für eine Haltung und für eine Handlung ein. Man kann zeigen, für was jemand steht. Man muss nicht befürchten, dass dies irgendwelche Konsequenzen negativer Art haben könnte. Bei Ihnen scheint die Haltung durch, dass ein Richter, der nicht so genehm wäre, sich vielleicht anders entscheiden würde oder sich nicht mehr traut zu entscheiden. Das Gericht muss möglichst hoch angesehen werden. Dazu gehört, dass man mit seinem Namen dazu steht. Das findet tagtäglich in vielen Gerichtssälen in Bayern statt. Der Richter spricht mit seinem Namen für das Volk Recht. Warum soll das im Verfassungsgerichtshof nicht der Fall sein?

Von Ihnen, Herr Heike, habe ich auch dieses Mal kein durchschlagendes Argument gehört. Von daher ist der Versuch der SPD-Fraktion ehrenwert, das noch einmal auf den Weg zu bringen. Damals hatten wir ebenfalls einen Änderungsantrag eingebracht,

um es in die Freiwilligkeit der Richter zu stellen, ob sie sich mit ihrem Namen dazu bekennen oder nicht. Den Antrag werden wir höchstwahrscheinlich noch einmal einbringen.

Wenn man ein Namenstabu ausspricht, indem man den Namen nicht nennen darf – das wäre die Umkehr –, hätte das eine apotropäische, eine abwehrende und bannende Wirkung. Das ist nicht gut für eine Rechtsprechung. Wenn man im Namen des Volkes Recht spricht, hat das Volk ein Recht darauf, zu wissen, wer welches Recht wie spricht. Gerade heute wäre es angebracht, sensibel zu sein. - Wir werden diesen Antrag unterstützen und ihn mit unserem Änderungsantrag begleiten. Es wird anregende Diskussionen im Ausschuss geben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Sepp Dürr von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich bin immer dafür, die eigene Meinung sagen zu können. Ich finde den Vorschlag der SPD-Fraktion, das unter seinem eigenen Namen zu tun, selbst wenn man Richter ist, sehr vernünftig. Es spricht nichts dagegen, dass ein Richter unter seinem eigenen Namen sagt, welche Meinung er vertritt. Andererseits: Wenn schon alles gesagt ist, brauche ich persönlich kein Sondervotum und schließe mich deshalb den Antragstellern an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Gut, danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch sehe ich nicht. Damit ist das so beschlossen. Damit haben wir die Ersten Lesungen abgeschlossen.